

Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 09.09.2026, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Beeck, Blatt 1787,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Beeck, Flur 43, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 30,
Größe: 211 m²

Grundbuch von Beeck, Blatt 1787,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Beeck, Flur 43, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 30,
Größe: 02 m²

versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein ursprünglich etwa im Jahr 1912 errichtetes und nach Kriegseinwirkung im Jahr 1946 wiederaufgebautes, überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Wohn- und Geschäftshaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss in 47166 Duisburg-Bruckhausen, Schulstr. 30. Die Liegenschaft befindet sich in Duisburg-Bruckhausen und weist eine Grundstücksgröße von insgesamt 213 m² auf. Das Gebäude umfasst nach vorliegenden älteren Grundrissen und Flächenberechnungen folgende Nutzungseinheiten:

EG 1 Gewerbeeinheit 1. OG 2 Wohneinheiten 2. OG 2 Wohneinheiten DG 2 Wohneinheiten

Das Objekt erschien überwiegend bewohnt. Teile im Erdgeschoss werden durch den Eigentümer genutzt. Genauere Angaben zu Mietverhältnissen lagen nicht vor.

Die Wohn-Nutzfläche bemisst sich auf insgesamt ca. 507 m².

Das Gebäude vermittelt einen insgesamt vernachlässigten Gesamteindruck. Bereits äußerlich war ein deutlicher Instandhaltungsstau erkennbar. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich dieser Zustand auch im Inneren des Gebäudes fortsetzt und dort ebenfalls ein erheblicher Instandhaltungsrückstand besteht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

181.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|---|--------------|
| - Gemarkung Beeck Blatt 1787,
lfd. Nr. 1 | 180.500,00 € |
| - Gemarkung Beeck Blatt 1787,
lfd. Nr. 2 | 500,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.